

bekannt gemacht am 02.06.2026

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 21. Juni 2012 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden mit der Begründung nach § 10a Absatz 1 BauGB in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden wird mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne für Ortsteile) eingestellt und über das Internetportal des Landes Brandenburg unter www.uvp-verbund.de/bb zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine nach § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schwedt/Oder,

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin